

Reglement über die Festsetzung des Schulgeldes für den Besuch der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen (Schulgeldreglement)

vom 25. September 2018 (Stand 1. Dezember 2020)

Der Administrationsrat erlässt

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Schulordnung der Katholischen Kantonssekundarschule vom 5. Februar 2019

als Reglement:*

Art. 1 Schulgeldpflicht*

¹ Der Besuch der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen ist schulgeldpflichtig.

² Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen bezahlen kein Schulgeld, sofern sie seit mindestens drei Steuerperioden vor Schuleintritt in der Katholischen Kirchgemeinde St.Gallen steuerpflichtig sind. Steuerpflicht in anderen Katholischen Kirchgemeinden werden an die Karenzfrist angerechnet. Sind die drei Steuerperioden nicht erfüllt, richtet sich das Schulgeld nach dem Ansatz für Eltern mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen ohne Steuerpflicht in der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt St.Gallen (Art. 2 Bst. b). Sobald die Karenzfrist erfüllt ist wird kein Schulgeld mehr erhoben. Dies betrifft die Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2019/20 in die flade eingetreten sind.

³ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen, die ab dem Schuljahr 2019/20 in die 1. Klasse eingetreten sind, bezahlt die Stadt St.Gallen das kostendeckende Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden Eggersriet-Grub SG, Mörschwil, Tübach und Untereggen bezahlt die Wohngemeinde das kostendeckende Schulgeld gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f.

Art. 1^{bis} ERG-Kirchen-Unterricht*

¹ Für die Finanzierung der Unterrichtskosten von ERG-Kirchen an der flade sind die Wohnsitzkirchgemeinden der Schülerinnen und Schüler zuständig.

² Der Katholische Konfessionsteil wird die Kosten anteilmässig an die Wohnsitzkirchgemeinden in Rechnung stellen.

³ Die betroffenen Kirchgemeinden werden im Voraus schriftlich darüber informiert.

Schulgeldreglement

Art. 2* Ansätze

¹ Das Schulgeld beträgt ab Schuljahr 2020/21 und jeweils für das gesamte Schuljahr:

- a) Fr. 3'000.– für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die vor dem Schuljahr 2020/21 in die flade eingetreten sind, mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen und mit Steuerpflicht in einer katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen, sofern deren Wohnsitzgemeinde eine eigene Oberstufenschule führt;
- b) Fr. 8'000.– für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die vor dem Schuljahr 2019/20 in die flade eingetreten sind, mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen ohne Steuerpflicht in der Katholischen Kirchgemeinde der Stadt St.Gallen;
- c) Fr. 13'000. für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die vor dem Schuljahr 2020/21 in die flade eingetreten sind, mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen ausserhalb der Stadt St.Gallen und ohne Steuerpflicht in einer Katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen, sofern deren Wohnsitzgemeinde eine eigene Oberstufenschule führt;
- d) Fr. 3'000.– für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die vor dem Schuljahr 2020/21 in die flade eingetreten sind, mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen aber mit Steuerpflicht in einer Katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen;
- d^{bis})Fr. 5'000.– pro Schülerin und Schüler der Sekundarstufe und der Realstufe.

Dieser Ansatz gilt für Schülerinnen und Schüler:

1. von Eltern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen aber ausserhalb der Stadt St.Gallen und ausserhalb der Vertragsgemeinden Eggersriet-Grub SG, Mörschwil, Tübach und Untereggen, sofern deren Wohnsitzgemeinde eine eigene Oberstufenschule führt;
2. mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen aber mit Steuerpflicht der Eltern in einer katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen.

e)* ...

- f)* Fr. 22'400.– pro Schülerin und Schüler der Sekundarstufe;
- Fr. 23'200.– pro Schülerin und Schüler der Realstufe;
- Fr. 45'000.– pro Schülerin und Schüler der Kleinklassen;

Diese Ansätze gelten für Schülerinnen und Schüler:

1. aus der Stadt St.Gallen, die ab dem Schuljahr 2019/20 in die 1. Klasse eingetreten sind;
2. aus Schulgemeinden und politischen Gemeinden ohne eigene Oberstufe und mit freier Schulwahl der Eltern;
3. aus Schulgemeinden und politischen Gemeinden, wenn der Ortsschulrat eine Fremdbeschulung an der flade bewilligt bzw. verfügt;
4. mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen und ohne Steuerpflicht der Eltern in einer katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen.

g)* ...

- h)* + Fr. 4'000.– zusätzlich pro Schülerin und Schüler der Regelklassen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f dieses Reglements mit 1 individuellen Lernziel;
- + Fr. 12'000.– zusätzlich pro Schülerin und Schüler der Regelklassen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f dieses Reglements mit 2 oder mehr individuellen Lernzielen oder mit Kleinklassenstatus.

Art. 3* Karenzfrist für Katholiken

¹ Katholische Eltern von Schülerinnen und Schülern erhalten ein reduziertes Schulgeld gemäss Art. 2 Bst. a, d und d^{bis} Ziff. 2, sofern sie bei Schuleintritt unmittelbar mindestens während drei Steuerperioden katholische Kirchensteuer bezahlt haben. Ist diese Steuerpflicht nicht erfüllt, bezahlen sie den Ansatz der Eltern ohne Steuerpflicht in einer katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen nach Art. 2 Bst. b, c und f. Sobald die Karenzfrist erfüllt ist, gilt das reduzierte Schulgeld.

Art. 4 Schulgelderlasse

¹ Über Schulgelderlasse entscheidet der Schulrat aufgrund schriftlicher, begründeter Gesuche.

Art. 5 Schulgeld für Mitarbeitende

¹ Der Administrationsrat kann besondere Schulgelder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen bzw. seiner Einrichtungen und Institutionen festlegen.

Art. 6 Vollzug*

¹ Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2020/21 in Vollzug.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 29. November 2016 mit Nachtrag vom 7. November 2017 wird aufgehoben.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	25.09.2018	Schuljahr 2019/20
Ingress	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 1 ^{bis}	eingefügt	19.03.2019	Schuljahr 2019/20
Art. 1, Abs. 3	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 1, Abs. 4	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, c)	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, d)	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, d ^{bis})	eingefügt	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, e)	aufgehoben	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, f)	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, f)	geändert	23.09.2020	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, g)	aufgehoben	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 2, Abs. 1, h)	eingefügt	31.03.2020	Schuljahr 2019/20
Art. 3, Abs. 1	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21
Art. 3, Abs. 1	geändert	01.12.2020	Schuljahr 2020/21
Art. 6	geändert	22.10.2019	Schuljahr 2020/21

* Änderungstabelle – Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
25.09.2018	Schuljahr 2019/20	Erlass	Grunderlass
19.03.2019	Schuljahr 2019/20	Art. 1 ^{bis}	eingefügt
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Ingress	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 1, Abs. 3	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 1, Abs. 4	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, c)	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, d)	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, d ^{bis})	eingefügt
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, e)	aufgehoben
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, f)	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, g)	aufgehoben
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 3, Abs. 1	geändert
22.10.2019	Schuljahr 2020/21	Art. 6	geändert
31.03.2020	Schuljahr 2019/20	Art. 2, Abs. 1, h)	eingefügt
23.09.2020	Schuljahr 2020/21	Art. 2, Abs. 1, f)	geändert
01.12.2020	Schuljahr 2020/21	Art. 3, Abs. 1	geändert